Bundeskriminalamt
ST43-096107/16
GBA 2 BJs 235/16-3

Berlin, 31. Mai 2017

Vermerk

Ermittlungsverfahren gegen

1. **Anis AMRI, geb. 22.12.1992 in Tunesien**
2. **Bilel BEN AMMAR, geb. [redacted].1990 in Bizerte/Tunesien**
3. **Unbekannt**

wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord gemäß §§ 211, 22, 23, 52 StGB sowie weiterer Straftaten (LKW-Angriff auf den Weihnachtsmarkt in Berlin am 19. Dezember 2016)

Hier: grundsätzliches Vorgehen bei Ermittlungen zum Kontaktpersonenumfeld des Attentäters Anis AMRI

1 Ausgangslage

Die Ermittlungen im rubrizierten Verfahren waren spätestens ab dem Tod des Anis AMRI auf die Identifizierung verfahrensrelevanter Kontaktpersonen ausgerichtet. Es sollte geprüft werden, ob Erkenntnisse vorliegen, denen zufolge diese Kontakte an der Tatvorbereitung, -ausführung sowie der Nachtatphase (Flucht) beteiligt waren.

2 Datengrundlage

Erkenntnisse zu Kontaktpersonen des Attentäters Anis AMRI generierten sich vor allem aus folgenden Quellen:

- Angaben in Zeugenvernehmungen,
- Auswertung sichergestellter Mobiltelefone des AMRI,
- Auswertung AMRI zugeordneter FACEBOOK-Konten und sonstiger digitaler Accounts (bspw. TELEGRAM),
- Rückläufe aus retrograden Verbindungsdatenerhebungen betreffend AMRI,
- Erkenntnisse aus anderen Ermittlungsverfahren (z. B. LKA NW – EK „VENTUM" sowie Ermittlungsverfahren des LKA BE)
- Hinweise

3 Ermittlungen zu Kontaktpersonen

3.1 Kategorisierung

Der ebenfalls als Beschuldigter im rubrizierten Ermittlungsverfahren eingetragene Bilel BEN AMMAR, die zeitweise eingetragenen N[redacted] B[redacted] und Riadh [redacted] K[redacted] sowie die Kontaktperson Kahled A[redacted] wurden in Personenteams gesondert bearbeitet. Im Zuge der Ermittlungen zu diesen Personen wurden keine Erkenntnisse zu einer Tatbeteiligung gewonnen. Gegen BEN AMMAR und A[redacted] wurden aufgrund der erhobenen Erkenntnisse ausländerrechtliche Maßnahmen initiiert. Die Personen wurden zwischenzeitlich nach Tunesien abgeschoben.[1] [2]

Auch die Sachbearbeitung zur einer bislang nicht abschließend identifizierten Kontaktperson mit dem Aliasnamen „Moadh Tounsi" erfolgte in einem Personenteam. Bei „Moadh Tounsi" handelt es sich nach aktuellem Erkenntisstand um die einzige nachweislich tatrelevante Kontaktperson des AMRI, die im außereuropäischen Ausland vermutet wird.

Die Sachbearbeitung zu allen weiteren Kontaktpersonen des AMRI erfolgte davon losgelöst zunächst in Form einer Sichtung und Erstbewertung der Erkenntnisse. In der Folge wurden die Personen als *„potenziell tatrelevanter Kontakt"* (1) oder *„nicht tatrelevant/sonstiger Kontakt"* (2) klassifiziert.

Die Einstufung einer Person als *„potenziell tatrelevant"* (1) orientierte sich maßgeblich an der Art und Häufigkeit ihrer Kontakte zu AMRI sowie möglicherweise tatrelevanten Bezügen.

Aufgrund der fortlaufend wachsenden Anzahl an Kontaktpersonen wurde darüber hinaus das Betrachtungsmerkmal „zeitliche Nähe zur Tat" zur Kategorisierung festgelegt. An den zu AMRI vorliegenden Verbindungsdaten orientiert wurde hier der Betrachtungszeitraum auf den 01.10.2016 bis 19.12.2016 begrenzt. Mit Stand 24.01.2017 wurden ca. 130 Personen der „Kategorie 1" zugeordnet und entsprechend aktiv als Kontaktpersonen bearbeitet.

---

1 Vgl. u. a. Vermerk vom 20.02.2017, KOK H[redacted], „Zusammenfassung der Ermittlungen zu Kahled A[redacted]".

2 Vgl. u. a. Vermerk vom 09.05.2017, KOK'in P[redacted], „Zusammenfassung der Erkenntnisse zum Beschuldigten Bilel BEN AMMAR".

Als „*nicht tatrelevant/sonstiger Kontakt*" (2) eingestufte Personen wurden zunächst nicht aktiv weiter bearbeitet. Bei Aufkommen neuerlicher Erkenntnisse wurde eine erneute Sichtung und gegebenenfalls eine Umkategorisierung vorgenommen.

3.2 Sachbearbeitung

Allgemeine und polizeiliche Erkenntnisse, welche im Rahmen der Ermittlungen zum Anschlag erhoben wurden, sind durch gegebenenfalls vorliegende „Alterkenntnisse" aus anderen Ermittlungsverfahren (bspw. LKA BE – Ermittlungsverfahren gegen Bile BEN AMMAR, Gefahrenabwehrvorgang mit Bezug zur Fussilet-Moschee; LKA NW - EK Ventum, weiterer Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof), angereichert und abgeglichen worden. Bei Vorliegen relevanter Erkenntnisse in externen Vorgängen wurden diese zu hiesigem Ermittlungsverfahren genommen.

Bei Feststellung entsprechender Hinweise auf einen Verfahrensbezug wurden zielgerichtete Maßnahmen (Finanzermittlungen, Telekommunikationsüberwachungen, etc.) zur Erkenntnisanreicherung initiiert.

Lagen keine Verfahrensbezüge vor, so wurde die Notwendigkeit einer Weitergabe der erhobenen Erkenntnisse an andere Behörden zur Prüfung von Maßnahmen in eigener Zuständigkeit geprüft. Im hiesigen Ermittlungsverfahren erfolgte sodann – vorbehaltlich des Aufkommens ergänzender Erkenntnisse - keine weitergehenden zielgerichteten Umfeldermittlungen zu den Personen.

Im Einzelnen wurde zu den folgenden Personenkreisen eine Erkenntnisverdichtung durchgeführt:

- <u>Kontaktpersonen aus dem Bereich Nordrhein-Westfalen</u>

AMRI hatte sich vorliegenden Erkenntnissen zufolge bis Sommer 2016 in Nordrhein-Westfalen aufgehalten. Im Kontext standen Ermittlungen der sogenannten „EK Ventum" des LKA NW zum dortigen salafistischen Personenpotenzial. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse zu historischen Kontakten des AMRI in Nordrhein-Westfalen war eine Kontaktaufnahme während der Flucht nicht auszuschließen. Diese Bewertung war ursächlich für im Bereich Kontaktpersonen getätigte Ermittlungen zu den bekannten einschlägigen Personen. In allen Fällen wurden ausschließlich historische - und mithin

keine tatrelevanten Kontakte festgestellt. Die bei BKA und LKA NW überwiegend in den Bereichen Dortmund sowie Kleve und Emmerich durchgeführten Ermittlungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Flucht des AMRI erbrachten ebenfalls keine Erkenntnisse zu einem Aufenthalt bei einer der hier bekannten Kontaktpersonen. Die Sichtung der gesamten Akten des LKA NW im Bereich Auswertung führte zu ebenfalls diesem Ergebnis.

- Kontaktpersonen aus dem Bereich Berlin

Seit Sommer 2016 lagen zu Anis AMRI Erkenntnisse beim LKA BE vor. Hieraus ergaben sich zum Einen: Bezüge zur lokalen Betäubungsmittelkriminalität (unter anderem Kontaktpersonen Kamel D[redacted] Toufik N[redacted], Bilel Y[redacted]), zum Anderen zu lokalem islamistisch geprägtem Personenpotenzial im Umfeld der einschlägig bekannten Moschee des Vereins „Fussilet-33 e.V." (unter anderem Kontaktpersonen Emrah C[redacted] Feysel H[redacted], Soufiane A[redacted], Habib S[redacted], Bilal [redacted] M[redacted], Walid S[redacted]). Darüber hinaus wurden in Berlin Wohnungsgeber des AMRI indentifiziert (Kontaktpersonen Kamel A[redacted] Bilel Y[redacted] Salah [redacted] M[redacted], Toufik N[redacted]).

Auch die in diesen Kontaktkreisen durchgeführten Ermittlungen führten nicht zu Erkenntnissen, welche die Tatbeteiligung einer Kontaktperson vermuten lassen. Die Sichtung von Akten abgeschlossener Verfahren des LKA BE durch den Bereich Auswertung ergab einen Schwerpunkt im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität. Die aktuell beim LKA BE im Rahmen der „EG Travel" (Gesamtheit der Ermittlungsverfahren 173 Js 2/17, 173 Js 3/17, 173 Js 4/17, 173 Js 7/17 gegen K[redacted] Soufiane A[redacted], C[redacted], H[redacted], SAED H[redacted]) geführten Ermittlungen zum Personenumfeld der „Fussilet-Moschee" erbrachte ebenfalls keine Erkenntnisse zu einer Tatbeteiligung der dortigen Kontaktpersonen des AMRI.

- Kontaktpersonen Telegram

Die Ermittlungen und Überwachungsmaßnahmen zu den Telegram-Kontaktpersonen ergaben Bezüge zur Betäubungsmittelkriminalität (spanische Kontaktpersonen D[redacted] R[redacted], P[redacted] G[redacted] sowie K[redacted]) sowie in das salafistisch geprägte Personenumfeld in Berlin (C[redacted], K[redacted] Yassine M[redacted] und Bilal Yosef M[redacted]). Hinweise auf eine Tatbeteiligung dieser Personen wurden nicht erlangt.

- Kontaktpersonen FACEBOOK

Im Rahmen von Internetermittlungen zu AMRI wurden unter anderem von diesem genutzte FACEBOOK-Konten festgestellt. Auf diesen wurden teilweise Lichtbilder eingestellt, welche AMRI zusammen mit weiteren Kontaktpersonen zeigen. In diesem Zusammenhang wurden unter anderem die Kontaktpersonen Habib S[redacted], Pavel B[redacted], Furkan K[redacted], Shamil I[redacted] und Hadis A[redacted] festgestellt. Bei diesen Personen handelt es sich um Kontaktpersonen aus dem islamistischen Umfeld des AMRI im Zeitraum Anfang 2016. Ermittlungen zu diesen Personen erbrachten keine Erkenntnisse zu einer Tatinvolvierung.

- Finanzermittlungen

Im Zuge von Finanzermittlungen zu AMRI befand sich die Kontaktperson Bilel Y[redacted] im Verfahrensfokus. Die mehrfach durch diesen ausgeführten Geldtransfers an die Familie und weitere Kontaktpersonen des AMRI in Tunesien wurden glaubhaft als Gefälligkeiten aufgrund von Schulden aus dem Handel mit Betäubungsmitteln beschrieben. Eine Tatinvolvierung des Y[redacted] wurde hier nicht festgestellt.

- Kontaktpersonen aus Verbindungsdaten

Ermittlungen zu den häufigsten Kontaktpersonen aus den im Ermittlungsverfahren erhobenen retrograden Verbindungsdaten führten zu bereits bekannten Kontaktpersonen (Bilel Y[redacted], Kahled A[redacted]) und zu Kontaktpersonen, welche der Betäubungsmittelszene zuzuordnen sind („M[redacted] D[redacted]", „A[redacted]", „L[redacted]"). Hier wurde auf weitergehende Ermittlungen verzichtet und eine Übergabe der Erkenntnisse an das LKA BE zum Zwecke der Prüfung von Maßnahmen in eigener Zuständigkeit anheimgestellt.

- Erkenntnisse aus Standortdaten/Videodatenauswertung

Die Auswertung vorliegender Geodaten aus dem Handy des AMRI ergab einen möglichen Aufenthalt der Person im Umfeld einer „POCO-Domäne" Filiale in Berlin am Tattag. Die Sichtung von Videomaterial aus diesem Bereich sowie weitere Erhebungen unter anderem bei szenekundigen Beamten des LKA BE führten zur Identifizierung einer Personengruppe bestehend aus AMRI sowie dessen Kontaktpersonen Walid S[redacted] und Bilal Yosef M[redacted]. Umfangreiche Maßnahmen zu diesen Personen (unter anderem

Durchsuchung bei S[redacted] und M[redacted], Zeugenvernehmung S[redacted]) erbrachten keine Hinweise auf eine Einbindung dieser Personen in die Tat.

3.3 Sonstige Maßnahmen

In der Vortatphase und am Tattag wurden die Standortdaten des AMRI ausgewertet und so dessen Bewegungen/Anlaufstellen rekonstruiert. Anhand weiterer im Rahmen der hiesigen Ermittlungen erhobener Daten wurden auch Teile der Nachtat-/Fluchtphase aufgehellt. Hierbei ergaben sich keine über die bereits dargestellten Kontakt- und Anlaufadressen hinausgehenden Erkenntnisse.

Die im Zuge der Ermittlungen zu den Kontaktpersonen des AMRI im Bereich Berlin gewonnenen Erkenntnisse wurden den örtlich zuständigen Polizei- und Ausländerbehörden sowie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fortlaufend zur Kenntnis und Prüfung von Maßnahmen in eigener Zuständigkeit übermittelt. Ergebnis sind die folgenden Maßnahmen zu Kontaktpersonen des AMRI:

- Festnahme des Mohamed Ali D[redacted]l im Zusammenhang mit einem gemeinschaftlich unter anderem mit AMRI begangenen Körperverletzungsdelikt aus Juni 2016,
- Verurteilung des Mohmad K[redacted] zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten im Zusammenhang mit einem unter anderem mit AMRI begangenen Körperverletzungsdelikt aus Juni 2016,
- Initiierung ausländerrechtlicher Maßnahmen zu

  - Bilel BEN AMMAR (Abschiebung nach Tunesien)
  - Kahled A[redacted] (Abschiebung nach Tunesien)
  - Bilel Y[redacted] (am 27.02.2017 freiwillig nach Italien ausgereist)
  - Hadis A[redacted] (spätestens am 15.03.2017 freiwillig nach Frankreich ausgereist),
  - Pavel B[redacted] (Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten in BY wegen diverser Körperverletzungsdelikte, Abschiebung nach Weißrussland avisiert),
  - Mohamed Ali D[redacted]l (derzeit in Untersuchungshaft in BE),
  - Mohmad K[redacted] (derzeit in Haft in BE),
  - Kamel D[redacted] (Vorbereitung der Abschiebung nach Tunesien),
  - Yassine M[redacted] (Vorbereitung der Abschiebung nach Marokko),
  - Mustafa K[redacted],

- Mohamed L[redacted],
- Mohamed R[redacted] C[redacted],

4 Fazit zur Einbindung von Kontaktpersonen des AMRI in die Tat

Die Auswertung der Gesamtheit der im Ermittlungsverfahren vorliegenden Daten und Erkenntnisse (u. a. Zeugenvernehmungen, Verbindungsdaten, Erkenntnisse aus historischen Ermittlungsverfahren in NW und BE) führte zu dem Ergebnis, dass AMRI offenbar kein Interesse an einer gesellschaftlichen Integration in Deutschland hatte. Seinen Lebensunterhalt finanzierte er über den Verkauf von Betäubungsmitteln und Sozialleistungsbetrug. Er war bereits vor seiner räumlichen Verlagerung von Nordrhein-Westfalen nach Berlin bestrebt, sein Leben dem Islam zu widmen und darüber hinaus gewillt, als Märtyrer im Namen des sogenannten „Islamischen Staates" (IS) zu sterben. Ausreiseversuche des AMRI scheiterten jedoch, weshalb er in der Konsequenz seinen Aktionsraum auf Deutschland festlegte. Soziale Bindungen kamen häufig nur auf Grund seiner kriminellen Aktivitäten beziehungsweise im Rahmen seiner Religionsausübung zustande. Aufgrund seiner radikalen Auslegung des Islam distanzierte sich auch dieses Umfeld teilweise von AMRI, weshalb er wahrscheinlich auch hier keine geeignete Bezugsperson fand, welche ihm im Bereich der Vorbereitung und Durchführung des Anschlages (Beschaffung Geldmittel/Tatwaffe, Führen eines Lastkraftwagens, Ausspähung, Kontaktaufnahme zum IS) Unterstützung leistete. Hiermit korrespondierend *wurden im Rahmen der Ermittlungen keine Erkenntnisse erlangt, welche auf eine aktive* Unterstützung des AMRI durch dessen Kontaktpersonen schließen lassen.

Einzig AMRIs „Mentor" „moumou1", welcher diesem mutmaßlich vom IS zugeteilt wurde, nahm gegebenenfalls entscheidenden Einfluss auf AMRI und hatte Kenntnis von der Tatplanung und –begehung. Die Erkenntnisse zu persönlichen Kontakten des AMRI am Abend vor der Tat (*Bilel BEN AMMAR*) sowie am Tattag (*Walid S*[redacted], *Bilel Yosef* M[redacted] sowie in der Fussilet-Moschee anwesende Personen) stehen der Einschätzung nicht entgegen, dass es sich bei dem Anschlag vom 19.12.2016 um die Tat des Einzeltäters Anis AMRI handelte.

G[redacted], KOK